

Hinweise zur Sommerurlaubssaison 2021

An die Belegschaft

Auch in diesem Jahr steht die Urlaubssaison erneut aufgrund der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Zwar haben Bund und Länder aufgrund aktuell sinkender Coronavirus-Infektionen zahlreiche coronabedingte Verhaltensregeln aufgehoben. Die Verbesserung der epidemiologischen Lage in Deutschland und weiten Teilen Europas sowie die voranschreitenden Impfungen erleichtern auch das Reisen. Dennoch bitten wir Sie, sich auch in diesem Jahr bei der Durchführung von Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen – insbesondere der besorgniserregenden Coronavirus-Mutationen – zu schützen.

Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen nach der derzeit in Nordrhein-Westfalen zunächst bis zum 18. August 2021 geltenden Coronaschutzverordnung am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung im Betrieb durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Die Verpflichtung gilt nicht für Beschäftigte, die vollständig geimpft oder genesen sind.

Besonders achtsam sollten Sie zudem noch immer bei Antritt einer Auslandsreise sein. Für das Ausland gelten differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise. Aufgrund der Corona-Pandemie müssen Reisende bei der Einreise in das Bundesgebiet und nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland nach wie vor die nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes seit dem 1. August 2021 zum Teil neu gefassten Regeln beachten. Je nach Einstufung eines Reiseziels in ein sog. Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet gelten bei Rückkehr unterschiedliche Anmelde-, Nachweis- und Absonderungsregelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem sog. Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen nach der bundesweit geltenden Einreiseverordnung ihre Einreise nach Deutschland anmelden (Anmeldepflicht). Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> vor der Einreise zu erfüllen. Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist auf Anforderung dem Beförderer (Luftfahrtunternehmen/Deutsche Bahn) sowie den Grenzkontrollbehörden vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Ferner müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Personen, die sich in letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen zwingend über einen Testnachweis verfügen. Die Vorlage eines Genesenennachweises oder eines Impfnachweises insoweit nicht ausreichend.

Außerdem müssen Reisende nach Rückkehr von einer Reise die Absonderungsregelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung beachten. Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause

– oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort – begeben und absondern (sog. Absonderung bzw. Quarantäne). Bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet beträgt die Absonderungszeit zehn Tage. Die häusliche Quarantäne kann nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal übermittelt wird. Die Quarantäne endet dann mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Eine Freitestung kann jedoch frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten dauert die Quarantäne zwingend 14 Tage. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nur dann möglich, wenn entweder das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird, oder die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf der [Webseite des Robert-Koch-Instituts](#), ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Hochrisikogebiet oder als Virusvariantengebiet ausgewiesen ist, bzw. auf den [Webseiten des Bundesgesundheitsministeriums \(BGM\) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen \(MAGS\)](#), ob neue Einreisebestimmungen gelten.

Falls Sie sich während einer Auslandsreise in einer als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesenen Region mit dem Coronavirus infizieren, sind Sie nach der Coronavirus-Einreiseverordnung verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Sofern Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach Ihrer Reiserückkehr keine Tätigkeit im Homeoffice leisten können, können Sie Ihre Arbeitsleistung nicht erbringen. In diesem Fall werden wir von der Vergütungspflicht befreit, sodass Sie während der Quarantänezeit von uns kein Entgelt erhalten. Soweit zum Zeitpunkt Ihrer Abreise die ausländische Region vom RKI bereits als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft war und die Reise allein aus privaten Gründen erfolgt, erhalten Sie auch keine staatliche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Reise vermeidbar war.

Selbst wenn Ihr Reiseziel zum Zeitpunkt Ihrer Ausreise aus NRW noch nicht oder nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird, gelten für Sie die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten, wenn Ihr Reiseziel während Ihres Reiseaufenthalts zum Risikogebiet erklärt werden sollte. Aufgrund des uns zustehenden Hausrechts sowie zur Sicherung des Gesundheits- und Infektionsschutzes sind wir berechtigt, Kunden, Lieferanten, Besucher und auch die Beschäftigten vor Betreten des Betriebsgeländes zu befragen, ob sie sich während einer Reise in einem ausgewiesenen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Ebenso dürfen wir Beschäftigte als auch Dritte (Besucher, Kunden, Lieferanten etc.) befragen, ob sie typische Symptome einer Coronavirus-Infektion (z. B. Husten, Schnupfen, hohes Fieber, Geschmacksverlust etc.) aufweisen oder ob sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person hatten. Bei einer positiven Antwort werden wir dann bewerten, welche Schutzmaßnahmen wir ergreifen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften) der Geschäftsleitung / Vorstand)